AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Stefan Bogusch
Tel.: +43 (316) 877-4069
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-315683/2025-12

Graz, am 12.11.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Altlast ST21, Putzerei Hlatky, GSt. Nr. .58/1, .949, KG Judenburg, Projekt Altlastenmaßnahme gem. § 22 ALSAG vom 12.09.2025, Verständigung zur Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Putzerei Hlatky, Gst. Nr. .58/1, .949, je KG Judenburg wurde mit 26.03.2001 in der Altlastenatlasverordnung als Altlast ST 21 mit der Art „Altstandort“ ausgewiesen und mit 01.01.2012 (Datum der Prioritätenklassifizierung) aufgrund der Risikoabschätzung die Prioritätenklasse 3 zugeordnet. Bei Altlasten dieser Prioritätenklasse erfolgen als Altmaßnahmen eine Beobachtungsmaßnahme.

Vom Bund als Träger von Privatrechten, wurde über die Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (BALSA), Mosetigasse 1, 1230 Wien, mit Eingabe vom 12.09.2025 beim Landeshauptmann von Steiermark als Altlastenbehörde die altlastenrechtliche Bewilligung (§ 22 ALSAG) zur Durchführung von Beobachtungsmaßnahmen (§ 2 Z9 ALSAG) bei der Altlast ST21, Putzerei Hlatky, beantragt.

Parteistellung im Verfahren haben
1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die an deren Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten,
3. die Nachbarn,
4. die betroffenen Wasserberechtigten und
5. die betroffenen Gemeinden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Stadtgemeinde Judenburg, Hauptplatz 1, 8750 Judenburg		
Datum: 03.12.2026	**Zeit:** 09:15 Uhr	**Raum:** Gemeinderatssitzungszimmer, 1. Stock

☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter bzw. Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie **diese Verständigung** und einen gültigen **Personalausweis** mit.

Nach **unbedingt vorangegangener Terminvereinbarung** können Sie in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz,	
Datum	**Zeit** Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr
Ort: Stadtgemeinde Judenburg, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Hauptplatz 1, 8750 Judenburg,	
Datum	**Zeit** Montag und Donnerstag von 08:00 bis 11:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr Die Öffnungszeiten der Stadtgemeinde Judenburg können auch bei der Stadtgemeinde Judenburg (telefonisch oder von ihrer Internetseite) in Erfahrung gebracht werden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung
☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☐ durch Verlautbarung
☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde
kundgemacht.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	**Zeit** Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr Eine vorangegangene Terminvereinbarung wird dringend empfohlen	Die Örtlichkeit zur Erhebung von Einwendungen wird nach vorgegangener Terminvereinbarung bekanntgegeben

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Stefan Bogusch

(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T14:43:14+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	